

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### der JH-Vermarktung GmbH

**ACHTUNG: Unser Unternehmen – im Folgenden JH - geht ausschließlich Geschäftsverbindungen auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen – im Folgenden AGB - ein, auf welche daher auch zur Einbeziehung auf allen analogen, wie digitalen Plattformen und Dokumenten hingewiesen wird. Vorbehaltlich ausnahmsweiser Individualvereinbarungen weisen wir jeden, auch teilweisen Widerspruch gegen unsere AGB bzw. von Geschäftspartnern – im Folgenden GP – zur Einbeziehung gestellte Geschäftsbedingungen zurück und stellen ggf. alle Willenserklärungen unter die aufschiebende Bedingung einer ausdrücklichen Anerkennung unserer AGB.**

#### A. Verhandlungen

Jedwede (fern)mündlichen oder in Textform geführten Verhandlungen sind bis zu einem beiderseits unterfertigten Vertragswerk oder dem widerspruchslosen Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreiben insbesondere bezüglich preislicher Angaben freibleibend. Eine Haftung von JH für während oder gelegentlich von Vertragsverhandlungen verursachter Schäden bei dem GP wird auf Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den durch die Betriebshaftpflichtversicherung von JH gegebenen Höchstbetrag beschränkt. Verhandlungen mit Beschäftigten von JH, sei es auch bis zum Stadium der Einigungsreife oder bei dauernder Geschäftsbeziehung und einer Mehrzahl von Vertragsschlüssen entbinden GP nicht von der Prüfungspflicht bezüglich der Vertretungsbefugnis des vertragsschließenden Vertreters.

#### B. Preise, Währung

Alle Preisangaben durch JH sind bis zum eigentlichen Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich, demnach Irrtümer vorbehalten und JH durch entsprechende Irrtümer ggf. zu einer Anfechtung wegen Irrtums berechtigt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, im Falle von Auslandsgeschäften zuzüglich sonstiger anfallender gesetzlicher Steuern und Abgaben. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Preisangaben sowie sämtliche Rechnungslegungen und Zahlungen in Euro. Für den Fall einer abweichenden Vereinbarung und dem Auseinanderfallen von Vertrags- und Abwicklungswährung gilt als Wechselkurs der Tageskurs zum Zeitpunkt der Einigung.

#### C. Vertragsschluss

Grundsätzlich unterliegen alle Vertragsschlüsse von JH mit Geschäftspartnern der zwingenden Textform. Insbesondere sind jedwede nachträglichen Änderungen und/oder Erweiterungen solcher Vereinbarungen nur in Textform wirksam, wobei in jedem Fall und auch bei wiederholtem Zustandekommen und Abwicklung mündlicher Verträge auch ein Verzicht auf die Textform nur in Textform wirksam ist. Eine vorbehaltlose Annahme von Lieferungen stellt keine stillschweigende Annahme abändernder Angebote dar. GP versichert JH, die nur b-2-b handelt, dass alle mit ihr abgeschlossenen Verträge Handelsgeschäfte im Sinne der §§ 343 ff HGB sind und GP als Kaufmann handelt. GP verpflichtet sich, über den Inhalt der Geschäftsbeziehung mit JH außerhalb gesetzlicher Auskunftspflichten im Detail und insgesamt Stillschweigen zu bewahren, und zwar bei Vermeidung einer im Fall der Zuwiderhandlung verwirkten, von JH zu bestimmenden und auf Antrag vom zuständigen Gericht zu überprüfenden billigen Vertragsstrafe.

#### D. Lieferung

##### I. Einkauf

1. Den GP trifft im Verhältnis zu JH die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Fracht, Informationserteilung über die Eigenschaften des Gutes, einer beförderungssicheren

Verpackung und Verladung, zur Be- und Entladung, zur Erstellung und Übergabe der Begleitpapiere, zur Kennzeichnung des Gutes. Der Frachtführer bzw. das Transportunternehmen sind in jedem Fall der Vertragsbeziehungen oder Zahlungswege Erfüllungsgehilfe des GP. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in Variante DDP.

2. GP ist verpflichtet, jegliche Lieferungen auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Transportrisiken zu versichern. Er tritt JH, die dies annimmt, bereits jetzt jegliche Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen ab, die auf Ersatz der an der Ware entstehenden Schäden haften und verpflichtet sich, uns über derartige Versicherungsansprüche umgehend umfassend zu informieren und JH bei der Durchsetzung dieser Ansprüche im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
3. JH bzw. seine Erfüllungsgehilfen trifft die Pflicht zur unverzüglichen Prüfung der Ware auf offensichtliche äußere Transportschäden im Laufe des normalen Geschäftsgangs (höchstens 2 Werktage). Für eine Prüfung der Ware und ggf. Anzeige von Mängeln im Sinne des § 377 HGB hat JH in der Regel 7 Werktage, bevor eine Genehmigungsfiktion eintreten kann; bei Auftreten besonderer Umstände, die eine Erledigung dieser Prüfung verzögern kann JH dieser Frist einseitig durch Erklärung gegenüber GP in Textform um bis zu 7 Werktage verlängern.
4. GP ist verpflichtet, wiederverwendbare Transportbehältnisse, insbesondere Paletten und Satten zur Individualisierung so zu kennzeichnen, dass diese im Falle einer Insolvenz des jeweiligen Besitzers ausgesondert werden können. Für den Fall des schuldhaften Verstoßes hiergegen haftet GP JH pauschal auf Schadensersatz in Höhe des Widerbeschaffungswertes zuzüglich einer Aufwandspauschale von 3% dieses Betrages.

## II. Verkauf

1. Für Lieferungen durch JH gelten die INCOTERMS in der Variante EXP. Versendung und Transport der Ware erfolgen ausschließlich auf Gefahr und Kosten von GP, sofern nicht ausdrücklich abweichendes in Textform vereinbart wird. Die Übernahme der Beauftragung von Transport- bzw. Speditionsunternehmen bzw. die Übernahme der Versendungs- und Transportkosten führt nicht stillschweigend zur Gefahrtragung durch JH. Liefertermine sind nur als „just in time“ verbindlich, wenn sie in Textform ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind; angegebene Lieferdaten verstehen sich als Termine, zu denen die Ware geliefert wird. In zumutbarem Umfang ist JH zu Teillieferungen berechtigt.
2. Sollte JH bei oder nach Vertragsschluss Auskünfte über GP oder mit dieser wirtschaftlich eng verbundener Unternehmen erhalten, die die Gewährung eines Kredites in der sich aus der Bestellung ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen (gute Bonität), kann JH einen Nachweis über die Kreditwürdigkeit von GP und eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und nach fruchtloser Fristsetzung hierzu von dem Vertrag zurückzutreten.
3. Als vorübergehende oder dauernde Leistungshindernisse im Sinne höherer Gewalt, die nicht aus der Sphäre von JH stammen, gelten auch Ereignisse oder Umstände bei deren Lieferanten oder sonstigen Dritten, derer sich JH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient, es sei denn GP kann nachweisen, dass JH diese Erfüllungsgehilfen nicht mit kaufmännischer Sorgfalt ausgewählt oder überwacht hat. Dauern vorübergehende Leistungshindernisse länger als drei Monate an, ist JH zum - auch teilweisen - Rücktritt vom Vertrag berechtigt. GP ist bei Vorliegen dieser Ereignisse oder Umstände nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit er diese JH unangemessen lange von deren vertraglichen Verpflichtungen befreien bzw. ein Festhalten am Vertrag für GP aufgrund dieser Leistungshindernisse wegen unangemessener, unzumutbarer Nachteile unzumutbar wäre.
4. Einwegverpackungen werden mit Bereitstellung der Ware zur Versendung an den Kunden übereignet und von JH nicht zurückgenommen. GP gilt mit Vertragsschluss durch JH als Dritter im Sinne von § 11 VerpackVO bzw. § 16 KrW-/AbfG als beauftragt, die Verpackung gemäß den

einschlägigen Vorschriften zu behandeln; die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung ist JH auf Anfordern in Textform nachzuweisen. Das Pfand für wiederverwendbare Transportbehältnisse, insbesondere Paletten und Satten geht zu Lasten von GP und wird diesem berechnet oder beizeiten nach branchenüblichen Werten zur Erstattung belastet. Entsprechende Mehrwegmaterialien sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, vom GP auf dessen Gefahr und Kosten ordnungsgemäß zu lagern und nach Anweisung durch JH oder deren Beauftragte gegebenenfalls an Lieferanten bzw. von JH beauftragte Speditions- bzw. Transportunternehmen zurückzugeben; nach Rückgabe erfolgt die Erstattung des Pfandes ausschließlich durch denjenigen, an den es geleistet wurde.

5. Für sämtliche von JH gelieferte Waren gilt ein sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, so dass es GP obliegt, solche Waren bei sich oder einem Wiederkäufer/Endkunden entsprechend gesondert zu lagern und zu kennzeichnen und JH laufend in Kenntnis darüber zu halten, wo sich welche Ware befindet.

#### E. Rechnung/Zahlungen

Alle Rechnungen von JH sind sofort nach Zugang in Textform fällig und ohne Abzüge durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto auszugleichen. GP kommt mit der Zahlung automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch JH oder sonstiger weiterer Voraussetzungen bedarf, wenn er nicht vorbehaltlich eines eingeräumten Zahlungsziels innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt. Zahlungen haben frei von jeglichen Gebühren, Spesen und sonstigen Kosten zu erfolgen. Eine etwaige Annahme von Schecks erfolgt lediglich ausnahmsweise und nur erfüllungshalber ohne Stundungswirkung. Die von JH bzw. deren Lieferanten in branchenüblicher Weise festgestellten Abgangsgewichte am Versandtag sind für die Höhe einer nach Gewicht zu bestimmenden Gegenleistung maßgebend. Auf dem Transport gegebenenfalls entstehende Gewichtsverluste gehen zu Lasten von GP, sofern sie nicht nachweislich auf einer von JH zu vertretenden fehlerhaften Auswahl oder Überwachung eines von JH beauftragten Transportunternehmens und dessen nicht fachgerechter Behandlung der Ware während des Transports beruhen. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungseinwände stehen GP nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns in Textform anerkannt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch GP ist ferner nur dann zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### F. Mängelgewährleistung

GP hat von JH gelieferte Ware zunächst von seinen übrigen Warenbeständen getrennt zu halten und umgehend sorgfältig und eingehend, nicht nur oberflächlich zu untersuchen und oberflächlich erkennbare Mängel innerhalb von 6 Stunden, andere Mängel innerhalb von 24 Stunden, bei Tiefkühlgut 48 Stunden nach Erhalt JH gegenüber in Textform zu rügen. Zeigt sich ein bei der Untersuchung selbst bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt (einschl. gebotener Einschaltung eines Sachverständigen) nicht erkennbarer Mangel nach dieser Frist, so muss die Mängelrüge in Textform binnen 12 Stunden nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des betreffenden Mangels erfolgen; anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Unterlässt der Kunde nach den vorstehenden Vorschriften die Mängelrüge, so verliert er jegliche Rechte bezüglich solcher Mängel, einschließlich derer aus vertraglicher und gesetzlicher Mängelhaftung oder Ersatz entfernterer Mangelfolgeschäden, sofern der Mangel durch JH nicht arglistig verschwiegen wurde. GP ist verpflichtet, gerügte Tiefkühlware, insbesondere auch die zur Untersuchung beprobte Ware, umgehend wieder tiefzufrieren und mit einer Höchsttemperatur von - 22°C zu lagern, wobei die Kerntemperatur in jedem Fall höchstens - 18°C aufweisen darf, bzw. anderweitige Lieferungen

von Fleisch mit einer Kerntemperatur von höchstens + 7°C, bei Innereien und Schlacht-Nebenprodukten mit einer Kerntemperatur von höchstens + 3°C zu lagern. JH ist berechtigt, einen Nachweis über die ordnungsgemäße, lückenlose Kühlkette bezüglich der gerügten Ware ab Erhalt der Ware durch GP in Textform zu verlangen. Ggf. gerügte Ware ist in der umfassenden Partie zurückzugeben, wobei die Beauftragung eines Speditions- bzw. Transportunternehmens sowie der Ort der Rücklieferung nach den Anweisungen von JH zu erfolgen hat. Ein Weiterverkauf bzw. eine Verarbeitung der Ware durch GP ist in keinem Falle einer Mängelrüge zulässig, und bei einem Verstoß hiergegen verliert GP jegliche, auch gesetzliche Mängelhaftungsrechte. Dies gilt entsprechend bei einer Vermischung bzw. Vermengung der gerügten Lieferung mit anderen, beim GP vorhandenen Warenbeständen. Die ausreichende Bezeichnung und Kennzeichnung der Ware beim Weiterverkauf durch GP in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist ausschließlich Sache von GP. Er darf sich nicht ungeprüft auf Angaben von JH oder deren Lieferanten verlassen. Die Übernahme einer Beschaffenheit oder Haltbarkeitsgarantie durch JH setzt die ausdrückliche Bezeichnung unseres Haftungswillens als „Garantie“ in Textform bei Vertragsschluss voraus. Die Haftung für Mindesthaltbarkeitsangaben sowie das Vorhandensein bestimmter vertraglich vereinbarter Qualitäten der Ware setzt stets deren ordnungsgemäße Behandlung durch GP voraus. Von JH gelieferte Proben sind für die Qualität der vertraglich vereinbarten Lieferung nicht maßgeblich. Geliefert wird jeweils Ware von marktüblicher Art und Güte. Sofern vertraglich nicht ein bestimmtes Alter des Schlachttieres vereinbart ist, wird von JH für Mängel der Ware, die auf das Alter des Schlachttieres zurückzuführen sind, nicht haftet. Dies gilt entsprechend für Wildtiere und deren Beschaffenheit. Zu einer vorrangigen Ersatz- oder Nachlieferung ist JH durch GP in der Mängelrüge eine angemessene Frist von regelmäßig nicht weniger als 5 Werktagen einzuräumen. Nach dreimaligem Fehlschlagen der Ersatzlieferung und im Fall des § 439 Abs. 3 BGB bleibt es GP vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Sonstige, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern JH nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet. Jedwede Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährung ist bei der Vornahme von Ersatzlieferungen vom Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge bis zur Vollendung der Ersatzlieferung bzw. zu deren freimaligem Fehlschlagen lediglich gehemmt.

#### G. Allgemeine Haftung

Die Haftung von JH auf vertraglichen bzw. gesetzlichen Grundlagen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den durch die Betriebshaftpflichtversicherung von JH gegebenen Höchstbetrag beschränkt. Für eine einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertrags sichernden Hauptleistungspflichten, für die dieser Ausschluss nicht gilt, ist die Haftung von JH auf dem unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Wert der Bestellung bzw. auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern dieser höher ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit sowie bei einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen. Diese Haftungsbeschränkung findet auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von JH entsprechende Anwendung. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Bestellung entstehen, und die über diese Haftung oder die der Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von JH gemäß vorstehenden Regelungen hinausgehen, stellt GP JH und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei. Sofern der Kunde Warn- bzw.

Rückrufaktionen wegen der Mangelhaftigkeit bzw. eines Produktfehlers von JH gelieferter Ware durchführt, sind jegliche Maßnahmen vorab in Textform mit JH abzustimmen, sofern eine derartige Abstimmung wegen Gefahr im Verzug und der besonderen Eilbedürftigkeit der entsprechenden Maßnahmen nicht untunlich ist. Unterbleibt eine mögliche Abstimmung, entfällt der Anspruch von GP auf Ersatz seiner Kosten und Aufwendungen, der ohnehin nur dann gegeben ist, wenn JH im Außenverhältnis selbst haftet. GP haftet JH gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### H. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der von JH und GP geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen von JH ist Kiel.

3. JH und GP schließen den ordentlichen Gerichtsweg soweit wie zulässig aus und unterwerfen sich wegen aller Streitigkeiten aus oder aus Anlass von Vertragsverhältnissen einem bei der IHK zu Kiel einzurichtenden Schiedsgericht oder dortigem Schiedsgutachter nach §§ 1042 ff ZPO. Letzterer soll eine schlichtende Begutachtung für den Fall vornehmen, dass der Streit der Parteien sich um die tatsächliche Beschaffenheit von Waren dreht.

4. Für den dennoch oder anschließend zulässigen Weg zu den ordentlichen Gerichten ist ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel, unbenommen bleibt das Rechts für JH, am Ort der Niederlassung von GP zu klagen.

5. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von ggf. in Betracht kommenden ausländischen Rechtsnormen oder UN-Kaufrecht.

Kiel, d. 4. September 2020